

An alle
Schulen und Schülerheime in NÖ

Sachbearbeiter:
Mag. Thomas Schiffler

t: +43 2742 280 5360
f: +43 2742 280 1111
e: thomas.schiffler@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): keine
Bezug: kein

Präs.-550/534-2018

Datum: 16.08.2018

Betrifft:
Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)
Information über die Geltung im Schulbereich

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert über die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) (ehemals Tabakgesetz), die mit 1.7.2018 in Kraft trat, wie folgt:

§ 12 Abs. 1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. **Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft.**

§ 9 Abs. 2 Schulordnung verbot Schülern/Schülerinnen schon bisher das Rauchen in der Schule, erlaubte aber unter gewissen Voraussetzungen, in der Hausordnung das Rauchen an Freiflächen zu gestatten.

Auf Grund der zitierten Rechtsgrundlage ist auch den schulpartnerschaftlichen Organen die Befugnis entzogen, in Bezug auf das Rauchen standortbezogene Sonderregelungen zu treffen.

Sollten einzelne Hausordnungen Schülern/Schülerinnen das Rauchen auf schulischen Freiflächen (noch immer) gestatten, sind die betreffenden Passagen mit 1. 7. 2018 automatisch außer Kraft getreten.

Sowohl der Raucher/die Raucherin als auch die Schule begehen bei **Missachtung des Rauchverbots** eine **Verwaltungsübertretung** und können mit Geldstrafen bestraft werden.

Das TNRSG gilt für alle auf der Schulliegenschaft befindliche Personen, auch Lehrern/Lehrerinnen ist das Rauchen auf Freiflächen der Schulen nicht gestattet.

Ausgenommen sind lediglich rein privat genützte Bereiche wie etwa Dienstwohnungen.

Das Rauchverbot ist gemäß § 13b TNRSG durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ oder eindeutige Rauchverbotsymbole kenntlich zu machen.

Es wird empfohlen, eine Information über die seit 1. 7. 2018 bestehende neue Rechtslage allen Lehrern/Lehrerinnen, Schülern/Schülerinnen sowie allen sonstigen Bediensteten des Schul- bzw. Schülerheimstandorts zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang darf auf § 56 Abs. 4 SchUG hingewiesen werden, wonach die Schulleitungen für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften an der Schule Sorge zu tragen haben. Diese Anordnung bezieht sich nicht bloß auf das Schulrecht, sondern umfasst sämtliche Bestimmungen, die in einer gegebenen Konstellation für die Schule von Relevanz sind und damit auch die sich auf Schulen beziehenden Regelungen des TNRSG.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird ersucht, allenfalls (noch) bestehende und nicht mehr gesetzeskonforme Regelungen in den Hausordnungen entsprechend zu adaptieren.

Eine dem TNRSG Rechnung tragende Novelle der Schulordnung wird durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veranlasst werden.

Die ha. Erlässe Präs.-550/116-2006 und I-1130/1-2002 werden durch diesen Erlass ersetzt.

Für den Bildungsdirektor

Mag. F r i t t h u m

Leiter des Präsidialbereiches

Elektronisch gefertigt